

kirchenfeindlichen Kräften und Bewegungen ergriffen wird.

Die Tatsache, daß es in Lateinamerika etwa 13 katholische Universitäten gibt, von denen eine Anzahl päpstlichen Rechtes sind, könnte uns hoffen lassen, daß wenigstens an diesen Hochschulen der Missionsgedanke gepflegt wird. Aber auch hier muß man die Lage nüchtern beurteilen. Auch zu diesen Hochschulen kommen Tausende, die eine ungenügende katholische Erziehung erhielten. Das Bemühen der verantwortlichen kirchlichen Kreise, wenigstens an den Hochschulen Versäumtes nachzuholen und die religiösen Bildungslücken zu füllen, nimmt oft die Zeit weg, um die Edelblüte katholischen Glaubens, die Missionsliebe, zur Entfaltung zu bringen. Es kostet schon viele Mühe, den Massen der Studenten klar zu machen, daß es einen Unterschied zwischen Zivilisation und Evangelisierung gibt und daß Kirche und „atlantische Zivilisation“ keine notwendige Einheit bilden. — An den Staatsuniversitäten Südamerikas herrscht nicht der Schatten von Religion. Die Studenten verlieren hier in großer Zahl den Glauben.

Die traurige Lage der lateinamerikanischen Studenten in USA

Besonders traurig steht es um die immer zahlreicher in USA studierenden lateinamerikanischen katholischen Studenten. Sie widmen sich dort meist naturwissenschaftlichen und technischen Studien in einer Umwelt, die weitgehend verweltlicht ist und die für ihre eigene Kultur kein Verständnis hat. Seelisch verwirrt, verlieren sie bald das innere Gleichgewicht. Da ihr Katholizismus mehr gesellschaftliche als religiöse Überlieferung ist, haben sie keinen sittlich-religiösen Halt. Ihr schwankender Glaube verwandelt sich unter dem Vorwand der Anpassung an die Verhältnisse bald in Gleichgültigkeit. So werden sie eine leichte Beute für die liberale Propaganda der Protestanten und später für die materialistische Philosophie. Man kann unbedenklich sagen, daß weit mehr als die Hälfte, vielleicht zwei Drittel der lateinamerikanischen Studenten in den Vereinigten Staaten bald jede praktische religiöse Betätigung aufgeben. Nur 8% der Studenten Lateinamerikas werden nach den Schätzungen von P. Sobrino SJ von katholischen Einrichtungen in den Vereinigten Staaten erfaßt. Die verantwortlichen katholischen Kreise der Union haben diese traurige Lage erkannt und suchen nach Abhilfe. Vor allem ist geplant, für die einreisenden südamerikanischen Studenten Auffang-Organisationen zu schaffen, wie sie die Protestanten in großem Ausmaß besitzen, die sich schon in den Häfen werbend der katholischen Studenten annehmen. Die katholischen Missionskreise der USA, besonders das Missionssekretariat in Washington, machen immer wieder auf die Pflicht der Katholiken in USA aufmerksam, eine Rettungsarbeit für die katholischen Studenten Lateinamerikas zu organisieren. Wenn man sie für den Glauben rettet, kann man ihnen auch den kraftvollen Missionsgeist einflößen, der sich in weiten Kreisen der Kirche der Vereinigten Staaten ausbreitet, und man könnte sie nicht nur zu Aposteln des eigenen Landes machen, sondern ihnen auch ein katholisches Weltbild übermitteln, das von weltmissionarischer Dynamik getragen ist.

Die Weltmission des kommenden Zeitalters kann auf den missionarischen Beitrag Lateinamerikas nicht verzichten. Nur wenn die Bildungsschichten für das Missionsanliegen

gewonnen werden, ist dies Ziel auf Dauer zu erreichen. Die besondere religiöse Lage Lateinamerikas bedingt, daß hier Rettungsarbeit am Glauben das Gebot der Stunde ist. Aber ist Rettungsarbeit am Glauben möglich, ohne daß man den ganzen Glauben rettet? Den ganzen Glauben retten heißt aber den in der Liebe tätigen Glauben retten, der sich mit der Kirche verantwortlich weiß für dessen Ausbreitung über die ganze Erde. Die Kirche braucht die Missionshilfe Lateinamerikas, aber Lateinamerika bedarf auch des Missionsgeistes zur religiösen Gesundung.

Ökumenische Nachrichten

Politische Zusammenarbeit der Christen in Deutschland Die politische Zusammenarbeit der Christen in Deutschland ist nach wie vor und mehr denn je eine unabwiesbare Notwendigkeit. Wir müssen alles tun, um bei uns eine italienische oder eine französische Situation zu verhindern, das heißt den inneren Zerfall der christlichen Demokratie und jenen beklagenswerten Druck, der von den ständigen Möglichkeiten einer Volksfront oder eines sonstwie gearteten staatlichen Totalitarismus ausgeht.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der Aufsatz zu beachten, den Bundestagspräsident Dr. Hermann Ehlers als führende Persönlichkeit der EKD über „Die konfessionelle Zusammenarbeit in der Politik“ veröffentlicht hat („Informationsblatt für die Gemeinden in den lutherischen Landeskirchen“, 1. Juniheft 1954). Er setzt sich darin mit den Angriffen auseinander, die sowohl vom politischen Liberalismus wie von der strengen Theologie gegen die politische Zusammenarbeit der Christen in der CDU geführt werden. Seine Zurückweisung der abgestandenen Freiheitsparolen ist scharf und überzeugend. Den theologischen Bedenken gegen eine gemeinsame „christliche Politik“ und gegen die Gefahr eines „Klerikalismus“ hält er entgegen, daß doch nicht mehr ernsthaft verlangt werden könne, den Einfluß des christlichen Glaubens auf die politische Entscheidung zurückzustellen. Allerdings sei die Grenze zwischen der echten Wahrnehmung einer christlichen Verantwortung im öffentlichen Leben und der Erhebung ungerechtfertigter Machtansprüche seitens kirchlicher Instanzen nicht ein für allemal festzulegen. Der entscheidende Faktor sei die Wertung des Staates. Ohne Zweifel bestünde ein Unterschied zwischen der evangelischen und der katholischen Lehre vom Staat und infolgedessen auch über seine Aufgaben. Aber eine Verständigung werde dadurch nicht erleichtert, daß die Diskussionen über Luthers Lehre von den „zwei Reichen“ nicht aufhören. Leider sei auch in den letzten Jahren von jenen Evangelischen, die die Politik des Bundeskanzlers ablehnen, eine verhängnisvolle Unterbewertung des Staates verbreitet worden, die über den unmittelbaren Anlaß hinaus schwerwiegende Folgen habe.

Dr. Ehlers zeigt sodann an den konkreten Fragen der Bekenntnisschule und des Eherechtes, daß eine Verständigung möglich ist, nachdem die CDU sich für die Durchsetzung des Elternrechtes eingesetzt habe. Er würde es nur begrüßen, wenn auf katholischer Seite der Begriff des Naturrechtes sparsamere Verwendung fände. „Der katholische Naturrechtsbegriff kann allgemein und auch in diesem besonderen Falle auf evangelischer Seite nicht übernommen werden, wobei man wiederum anmerken

müßte, daß endlich eine klare Aussage über das Naturrecht im evangelischen Verständnis fällig wäre. Bisher hat alles, was von Theologen und Juristen gesagt ist, die Dinge nur noch unklarer gemacht! Man sollte aber gerade angesichts dieser Unklarheit das Recht der Eltern auf die ihnen von Gott aufgetragene Verantwortung für ihre Kinder stützen. Vor allem müßten sich die Evangelischen hüten, auf liberale Freiheitsparolen hereinzufallen oder beim Eingehen auf die Gemeinschaftsschule sich zum Vorspann für ganz andere Zielsetzungen machen zu lassen. Dr. Ehlers kommt immer wieder auf diese Warnung zurück und sagt u. a.: „Die unchristlichsten Evangelischen in manchen Teilen Norddeutschlands sind noch immer die ärgsten Katholikenfresser gewesen. Und die im Glauben stehenden Evangelischen haben sich um eine Verständigung bemüht, die jedem das Seine läßt.“

Keinen unechten Freiheitsparolen nachgeben!

Eine solche Verständigung hält Dr. Ehlers auch in der Frage des Ehrechtes für möglich, wenn auf beiden Seiten noch einige Mühe auf die Klärung verwandt werde: „Auf evangelischer Seite besteht keinerlei Veranlassung, heute unechten Freiheitsparolen in dieser Frage nachzugeben. Vielmehr sollte alle Mühe darauf verwandt werden, das Wissen um den Gehalt und die verpflichtende Kraft des kirchlichen Handelns bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung zu stärken.“ Dr. Ehlers schließt seinen Aufsatz mit der Versicherung, daß es bei dieser Zusammenarbeit um ein politisches Anliegen geht: „Hier soll aus der Verantwortung des Glaubens gemeinsam gehandelt werden. Hier soll aber nicht der Glaube vermischt oder verharmlost werden. Manchmal mit Selbstverständlichkeit, manchmal mit einiger Mühe erkennen evangelische und katholische Christen, daß sie — wenn sie jeweils ihren Glauben ernst nehmen — in den meisten politischen Fragen zu einer gemeinsamen Überzeugung kommen. Wo das nicht der Fall ist, sollten sie sich gerufen wissen, sich um einen Kompromiß zu bemühen, nicht um einen Kompromiß der Ausgangsposition des Glaubens, dort darf er nicht möglich sein, aber in der politischen Auswirkung . . . Diese Bereitschaft zum Kompromiß ist auch den Christen befohlen, ihnen vielleicht noch mehr als anderen.“ Wenn Liebe und Respekt voreinander walten, sei ihm um die politische Zusammenarbeit der Christen in Deutschland nicht bange.

Ein politisches Bündnis

Gleichzeitig und in gleicher Sache erschien in der katholischen Zeitschrift „Wort und Wahrheit“ (Heft 6, Juni 1954) ein redaktioneller Leitartikel über „Das katholisch-evangelische Verhältnis“. Es ist auffallend, daß dieser Artikel genau zu demselben Ergebnis kommt: daß nämlich das katholisch-evangelische Verhältnis weit davon entfernt ist, eine Sache der Una-Sancta-Arbeit zu sein, sondern daß es ein politisches Bündnis unter Wahrung sehr verschiedenartiger theologischer Voraussetzungen darstellt. Allerdings hat es diese katholische Stellungnahme mit ganz anderen Gefahren zu tun, die das Bündnis belasten.

Da wird als erstes mehr Verständnis für die innerkirchlichen Sorgen der Evangelischen und für ihre ökumenischen Verbindlichkeiten gefordert. Es wird sodann für notwendig gehalten, daß alle Symptome, die auf evangelischer Seite einen systematischen Versuch zur „Re-

katholisierung“ Deutschlands vermuten lassen, aus der Öffentlichkeit verschwinden. Man solle in Zukunft mehr zwischen konfessionellen und politischen Notwendigkeiten unterscheiden und nicht die Meinung verbreiten, als gehöre eine kirchliche Wiedervereinigung zu den Voraussetzungen einer politischen Zusammenarbeit. Daher solle man vermeiden, das theologische Gespräch mit Outsidern zu führen, die für ihre Glaubensgemeinschaft nicht repräsentativ sind, und damit die Öffentlichkeit zu beunruhigen. Auch in der leidigen Frage der Personalpolitik findet der Artikel maßvolle und beruhigende Worte. Er hält die vorübergehende Spannung in der Frage des § 67 des Personenstandsgesetzes nicht für tragisch und findet die Bemühungen lutherischer Theologen um die Klärung der Prinzipien eines praktischen Zusammengehens für entscheidender. Hier könnte sich eine bewußte Änderung des Kurses in der Führung des Gespräches mit den Evangelischen anbahnen: das politische Bündnis im Interesse des bonum commune tritt in den Vordergrund: „Eine kirchliche Annäherung ist bei der radikal verschiedenen Struktur und Gnadenauffassung keine Voraussetzung für eine politische Zusammenarbeit. Ökumenische Tendenzen, so wertvoll sie im nichtkatholischen Raum sind, dürfen nicht auf das politische Verhältnis übertragen werden. Wir haben, politisch gesehen, keine Una-Sancta zu realisieren. Berechtigte katholische Forderungen müssen auf der politischen Ebene mit politischen Mitteln unter Beachtung des übergeordneten bonum commune — so will es der Papst — betrieben werden.“

Es heißt aber zum Schluß mit aller Bestimmtheit, das Verlangen, wir sollten im Glaubensgespräch und gar in der Glaubensverkündigung alles Trennende zurückstellen, sei eine ungute Vermischung der politischen mit der kirchlichen Ebene: „In der praktischen Politik haben wir Christen gegenüber dem Staatsabsolutismus jeder Observanz nicht eine Glaubens- und Kircheneinheit darzustellen — sie würde immer künstlich und unglaubwürdig wirken —, sondern eine politische Solidarität.“ Gemeinsame politische Grundsätze, die die Schaffung und Bewahrung einer „verantwortlichen Gesellschaft“ erstreben, müßten auf beiden Seiten mit gleicher Überzeugung als gelebter Glaube vertreten werden.

Es ist ohne Zweifel ein beachtliches Zusammentreffen, daß diese beiden Stellungnahmen gerade jetzt erfolgt sind.

Bonifatius im evangelischen Urteil Das Bonifatiusjubiläum hat eine Überraschung gebracht. Die Stimme des lutherischen Dozenten Dr. Echternach, Hamburg, über die wir im letzten Heft berichten konnten (S. 431), ist nicht vereinzelt geblieben. In vielen evangelischen Kirchen fanden Bonifatius-Gedenkfeiern statt. Die führenden evangelischen Zeitschriften haben im Juni an hervorragender Stelle und aus berufener Feder beachtliche Würdigungen des Heiligen gebracht, der ein Heiliger der ganzen Christenheit sei. Die polemische Abwertung aus der Zeit des Kulturkampfes wird ausdrücklich abgewiesen. Man möchte fast sagen, daß in der Haltung zur Geschichte der Kirche durch dieses Jubiläum eine neue Lage entstanden ist: ein neues und doch sehr altes Fundament des Gespräches über die Kontinuität der Kirche, ja über das Papsttum, ist sichtbar geworden. Das war nicht vorauszusehen, und es ist geboten, dieses Geschenk der Stunde behutsam zu behandeln.

Da steht an erster Stelle der Aufsatz im „Sonntagsblatt“ des Landesbischofs D. Hanns Lilje: „Wegbereiter des Abendlandes“, von Prof. Ernst Benz, Marburg a. d. L. (Nr. 23 v. 6. Juni), der auch in der Woche darauf in „Christ und Welt“ einen Leitartikel an Hand des Werkes von Theodor Schieffer veröffentlichte. Nicht minder positiv ist der Aufsatz von Prof. D. Kurt Dietrich Schmidt, Hamburg, „Bonifatius in evangelischer Sicht“, im „Informationsblatt“ (Nr. 10, 2. Maiheft). Das Organ des Evangelischen Pressedienstes, „Evangelische Welt“ (Nr. 11 vom 1. Juni), gab Prof. Wilhelm Maurer, Erlangen, das Wort, und die Berliner „Zeichen der Zeit“ (Juniheft) druckten ein Stück aus dem posthumen Werk von Prälat Karl Hartenstein aus dem Jahre 1941 ab.

Missionar in der Vollmacht Christi

Wir wollen versuchen, aus diesen verschiedenen Würdigungen ein Gesamtbild zu geben. Da ist es freilich unverkennbar, daß der Reformator Bonifatius, der Mann des Papstes, den Verfassern einige Schwierigkeiten bereitet, ihn als Lehrer und Heiligen auch der evangelischen Christen darzustellen. Sie unterziehen sich dieser Aufgabe mit gutem Willen, aber unterschiedlichen Gesichtspunkten. Maurer, der an diesem Punkte den lutherischen Protest am kräftigsten durchhält, erklärt darum, daß die evangelische Christenheit ihre Liebe dem Missionar Bonifatius schenkt, obwohl das Werk Luthers den Zugang zu ihm erschwert habe. Er interpretiert den Anschluß des angelsächsischen Mönches an Rom als die Aufnahme der „rechten Tradition“, nicht aber als Unterwerfung unter kuriale Rechtsansprüche. In diesem Bilde liegt die ganze Initiative bei Bonifatius: Er hat erst dem Papsttum die weltgeschichtliche Aufgabe im Westen zugewiesen, nicht umgekehrt. Auch Hartenstein, selber Missionar von Rang, schildert das Werk des Missionars. Auch er betont, Bonifatius sei nie ein Römling geworden, sondern habe dem Papst freimütig die Wahrheit gesagt und unbarmherzig Kritik an römischen Zuständen geübt. „Aber er hatte das tiefe Wissen darum, daß die Kirche Christi eine ist und daß in seiner Stunde nur von dem einen Mittelpunkte dieser Kirche aus das Evangelium mit Vollmacht und unter dem Auftrag Gottes . . . in der Vollmacht des Christus . . .“ verkündet werden konnte. Als Freimissionar wäre Bonifatius gescheitert. Man dürfe ihn nicht tadeln, daß er in seiner Stunde das einzig Mögliche und von Gott Gegebene tat: den Auftrag des Papstes zu erbitten und auszuführen. So habe er die Grundlage für das christliche Europa gelegt. Der Berliner Herausgeber der „Zeichen der Zeit“, Missionsdirektor Gerhard Brennecke, vermerkt hierzu: „Das Gedenken an das Martyrium des Bonifatius . . . und an das Werk seines Lebens sollte heute Evangelische und Katholiken in einer gemeinsamen und dankbaren Besinnung vereinen.“

Kurt Dietrich Schmidt wählt von vornherein einen sicheren Ausgangspunkt mit der Erklärung: „Die Kirche Jesu Christi beginnt nicht erst mit Luther . . . Von dieser Tatsache her können wir grundsätzlich ein Ja zu Bonifatius sagen“, zumal da auch Luther selbst und Melancthon ihn in herzlicher Dankbarkeit geehrt haben. „Dieses ihr Ja nehmen wir hier wieder auf und wissen uns mit diesem Ja weithin eins mit unseren katholischen Brüdern. Wirklich weithin eins!“ Seit A. Hauck und Hans von Schuberts Darstellung des 8. Jahrhunderts sei die Schau des Bonifatius „hüben und drüben in allem Wesentlichen

gleich. Das ist unübersehbar.“ Schmidt betont dann stärker als Schieffer die eschatologische Stimmung bei Bonifatius, dessen Missionsdienst die Kirche Jesu Christi gebaut habe. Der Reihe nach werden die verschiedenen Seiten seines Wirkens gekennzeichnet, zuletzt auch die Verbindung der deutschen Kirche mit Rom, mit einem Papsttum, das erst im 11. Jahrhundert jene Wendung nahm, die dazu führte, daß Luther „und wir Evangelischen die Papstlehre als unbiblisch ablehnen müssen und hier Bonifatius nicht folgen können . . . Und doch hat Bonifatius die Kirche Jesu Christi gebaut.“

So hat es Schmidt in einer Feierstunde der evangelischen Gemeinde in Fulda dargestellt.

Ein evangelischer Auftrag

Einen Grad positiver ist das Bild von Prof. Benz, der auch das Werk des Reformators heraushebt und ihn von den Missionsmethoden der Iroschotten absetzt, die nur im Umkreis ihrer Klöster funktionierten, sonst aber durch die zahlreichen Wanderbischofe Unruhe und Verwirrung stifteten. Bonifatius habe mit der Erneuerung der Diözesanverfassung ein bleibendes Fundament gelegt — ein Gesichtspunkt, den Propst D. Asmussen in einem Aufsatz, „Die Entscheidung des Bonifatius“ („Neues Abendland“, Heft 6, Juni 1954), für außerordentlich wichtig hält. Auch Benz unterscheidet das Ja Luthers von dem unhaltbaren polemischen Nein, das seit Flacius Illyricus und den Magdeburger Centurien als eine Tragik das protestantische Kirchenbewußtsein belastet. Er versucht für seine Leser die Zusammenarbeit des Bonifatius mit dem Papsttum, der „einzigen geistlichen Ordnungsmacht“, dadurch annehmbarer zu machen, daß er erklärt, nur auf diese Weise sei es gelungen, die Germanen aus ihrem begrenzten Stammesbewußtsein zu einem höheren Gesamtbewußtsein, zur Idee der Kirche, zu führen. Auch Benz unterstreicht, daß Bonifatius nicht Funktionär der Kurie, sondern Mitbischof war und sich trotz aller Treue eine souveräne Freiheit gegenüber dem Papst bewahrte. Aber noch stärker als die anderen Verfasser zeigt er, daß Bonifatius ein evangelischer Missionar gewesen ist: der Auftrag von Papst Gregor II. vom 15. Mai 719, den er wörtlich zitiert, sei in seiner Formulierung ein durchaus evangelischer Auftrag, nämlich die Heilslehre des Alten und Neuen Testaments den Völkern Germaniens in einer den unbelehrten Gemütern angepaßten Weise zu verkünden. Die Briefe des Heiligen seien ein eindeutiges Zeugnis für seine große und innige Liebe zur Heiligen Schrift. „Die evangelische Kirche kann Bonifatius mit gutem Gewissen zu ihren Vätern rechnen. Das Bewußtsein des inneren Zusammenhanges unserer Kirche mit jenen Anfängen des Christentums in Deutschland ist um so wichtiger, weil uns ja erst heute deutlich geworden ist, daß die Mission die eigentliche Aufgabe der Kirche bleibt . . . Wir würden unseren Charakter als Kirche preisgeben, würden uns zur Sekte erklären, wenn wir dieses Bewußtsein der Kontinuität der Kirche preisgäben.“

Noch konkreter auf den entscheidenden Punkt führt Asmussen, wenn er das eigentliche Verdienst des Heiligen darin sieht, eine feste Ordnung der Kirche geschaffen zu haben, „denn auf dem isolierten Charismatiker kann sich keinerlei Kultur, auch kein Kirchenwesen aufbauen“. Was die Tatsache anbelangt, daß Bonifatius den Weg nach Rom ging, so müsse man bedenken, daß dieser Weg

am wenigsten irdischen Schutz bot und daß er ihm als der kirchlichste erschien. Man sollte angesichts der gewaltigen und weitausholenden Wirksamkeit des Bonifatius prüfen, ob wir mit Luther die Institution des Papsttums als den Antichristen erklären könnten. „Verdankt Deutschland dem Antichristen soviel bei seiner Christianisierung?“ Allerdings sei es mit einer einfachen Glorifizierung auch nicht getan.

Die zurückgenommene Widerstandslinie

Von dieser Weite des Verständnisses hebt sich der lutherische Protest Maurers ab, wenn er sagt: „Was uns heute den unmittelbaren Zugang zu Bonifatius erschwert, das sind die Erfahrungen, die wir Luthers Reformation verdanken. Sie haben uns gelehrt, daß die Einheit der Christenheit nicht in der Bindung an eine gemeinsame Ordnung besteht und daß Rom nicht nur die ungebrochene Tradition der christlichen Antike repräsentiert, sondern auch — aus lehrhaften und machtpolitischen Motiven heraus — sich mannigfacher Verkehrenungen dieser Tradition schuldig gemacht hat.“ Darum könnte man heute nicht die Einheit, die Bonifatius geschaffen hat, einfach repristinieren. „Unsere geschichtliche Erfahrung hat uns evangelische Christen gelehrt, daß die geistlichen Grundlagen, auf denen Bonifatius sein Werk erbaut, unter dem kritischen Einspruch des Evangeliums sich nicht als tragfähig erwiesen haben, sondern zusammengebrochen sind.“ Dieses vorgefaßte theologische Urteil dürfte weder den Tatsachen der Kirchengeschichte der letzten 400 Jahre standhalten noch den Erfahrungen entsprechen, die die Ökumenische Bewegung auf den Weg geführt haben, die den getrennten Christen verlorengegangene geschichtliche Einheit des Leibes Christi eiligst zu suchen und nach Möglichkeit wiederherzustellen, soweit das ohne Rom gelingen kann.

Im Ganzen darf man sagen: das Bewußtsein, daß die Kirche Jesu Christi bis ins 11. Jahrhundert in Ordnung war, auch mit und durch das Hirtenamt des Papsttums, scheint unaufhaltsam vorzudringen, so daß damit stillschweigend manche Hemmung hinfallen mag, die gegen die apostolische Verfassung der Kirche bestanden hat. So ist es vielleicht nicht mehr in demselben Maße erlaubt, wie es noch F. M. Braun OP vor 10 Jahren in seinem Buch „Neues Licht über die Kirche“ feststellen mußte, von einer reformatorischen Widerstandslinie vor dem 1. Klemensbrief zu sprechen. Sind wir erst so weit gekommen, so mag das Gespräch über die letzten 800 Jahre der Geschichte der Kirche eines Tages eine unerwartete Wendung erfahren. Denn die Heiligen leben und wirken ohne Unterlaß.

Vor einer lutherischen Kirchenverfassung

Die in der VELKD vereinten deutschen Lutheraner machen außerordentliche Anstrengungen, ihr Kirchenwesen sowohl nach der Verfassung wie nach der inneren Ordnung einschließlich der Kirchenzucht auf die ursprüngliche Grundlage des lutherischen Bekenntnisses zurückzuführen. Die nächste Generalsynode, die im Oktober in Braunschweig tagen wird, hat bedeutende Beschlüsse zu fassen, die intensiv vorbereitet werden, zuletzt auch auf einer Tagung der Kirchenleitung der VELKD, auf der Prof. Hans Liermann, Erlangen, ein Referat über „Grundlagen des kirchlichen Verfassungsrechtes nach lutherischer Auffassung“ hielt (Lutherisches

Verlagshaus, Berlin 1954, Sammlung „Luthertum“ Heft 11).

Im Vordergrund der Beratungen steht die Bischofsfrage, das rechte Verhältnis des bischöflichen Amtes zum Pfarramt auf der einen und zur Synode als der Repräsentation der Gemeinden auf der anderen Seite. Schon die 9. Tagung des „Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses“ hatte im März dieses Jahres durch Referate der Professoren W. Maurer, Erlangen, E. Kinder, Münster, und P. Brunner, Heidelberg, die Klärung dieser Frage angebahnt und gefunden, daß die Synode weder eine demokratische Deputiertenversammlung wie in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 sein, noch im Sinne des Calvinismus sich aus der juristisch verstandenen Heiligen Schrift ableiten dürfe. Vor allem dürfe sie nicht, wie in den norddeutschen Unionskirchen, das Lehramt wahrnehmen, das bei den Inhabern des Predigtamtes liegt: dieses allein ist nach Artikel V der Augsburgischen Konfession göttlichen Rechts.

Apostolische Sukzession?

Zur Begründung des besonderen Bischofsamtes führte Prof. Brunner aus, daß es als ministerium ecclesiasticum immer schon vorgegeben sei — ohne allerdings zu sagen, aus welcher Gründung es stammt. Da das Predigtamt dem zu öffentlichem Dienst Berufenen übertragen wird, übt der Berufende bischöfliche Funktionen aus und wird zum Hirten der Hirten. Dieses Hirtenamt, von dem auch die Augsburgische Konfession Art. XXVIII spricht, sei für die Kirche lebensnotwendig. Doch „ein Oberhirte ist nach menschlicher Satzung da, die Kirche ist aber verpflichtet, solche Satzung zu gestalten. Bei den Aufgaben der Vokation, Visitation, Handhabung der Lehr- und Kirchenzucht liegen die Wurzeln für das übergeordnete bischöfliche Amt. Der Bischof bleibt dabei immer *verbi divini minister*: er muß in seiner Diözese predigen und das Sakrament verwalten können, und er muß auch einen ‚Dom‘ mit einer Gemeinde haben, deren Pastor er ist.“ Er müsse verstanden werden als *minister verbi divini* für die Landeskirche und, wie in Bayern, ein Vetorecht gegenüber der Synode haben (nach „Ev.-luth. Kirchenzeitung“, Nr. 10 vom 15. Mai 1954, S. 154 ff.). Helmut Echternach fügt seinem Bericht über diese Tagung im „Informationsblatt“ (Nr. 11, 1. Juniheft) den bemerkenswerten Satz bei: „Wünschenswert wäre die Einfügung des Episkopats in die apostolische Sukzession: in ihr wird die Kontinuität der Kirche aller Zeiten zeichenhaft sichtbar.“ Er vermeidet leider einen Hinweis darauf, was denn diese, von maßgebender lutherischer Seite immer wieder abgelehnte apostolische Sukzession sei und woher man sie gewinnen sollte.

Etwas konkreter ist das genannte Referat von Prof. Liermann. Er gibt zu, daß infolge Art. VII der Augsburgischen Konfession die Kirchenordnung, „von Menschen gemacht“, im lutherischen Kirchenrecht zweitrangig sei gegenüber dem von Gott eingesetzten „Predigtamt“ und der ordentlichen Berufung zu diesem Amt. Das habe geschichtliche Gründe. Denn das geistliche Amt war vorgegeben, als die Reformation aus einer Bewegung innerhalb der Kirche zu einer neuen Kirche wurde. Dieses Amt wurde repräsentiert durch die Reformatoren. Liermann fragt merkwürdigerweise nicht, ob dieser geschichtliche Tatbestand auch kirchlich in Ordnung ist, bzw. ob er der Kirche des Neuen Testaments entspricht, nach der heute

so sehr gefragt wird; wie überhaupt diese restaurativen Bemühungen der VELKD mehr die Bekenntnisschriften und die Autorität Luthers zugrundelegen als die seit 15 Jahren im Gange befindliche und von Edmund Schlink in seiner „Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften“ eingeleitete Konfrontation dieser Schriften mit dem Neuen Testament, eine Unterlassung, die man nur mit Sorge beobachten kann.

„Monarchischer Episkopat“

Liermann erklärt, das Formalrecht der Kirche beruhe auf dem Bekenntnis: „Das Bekenntnis ist die eigentliche Verfassung der Kirche“. Art. XIV der Augsburgischen Konfession bringe das Kirchenregiment in engste Verbindung mit dem geistlichen Amt und bedeute daher die grundsätzliche Ablehnung der Juristenkirche, wie sie sich unter dem landesherrlichen Summepiskopat und seinen Konsistorien in den folgenden Jahrhunderten entwickelt habe. Die geistliche Leitung müsse bei einem „monarchischen Episkopat“ liegen, aber auch das politisch-juristische Element müsse berücksichtigt werden, weil die Kirche ein sozialer Körper ist. Was nun den Ausbau

des Synodalrechtes anlangt, rät Liermann nicht dazu, die Synode als ein wirklich aktives arbeitsfähiges Organ in die Kirchenverfassung einzusetzen, weil die Synodalen nicht die Zeit haben, sich in die Aufgaben der Kirchenleitung genügend einzuleben. Man müsse dem Zug der Zeit zur Spezialisierung auch in der Ordnung der Kirche Rechnung tragen und anstelle der Synode einen arbeitsfähigen Synodalausschuß mit der Kontrolle der Kirchenleitung beauftragen.

Einige Sorge bereitet die Heranziehung der Laien. „Die offizielle Kirche ruht nach dem *ius divinum* vor allem auf dem geistlichen Amt als tragender Säule ihrer Ordnung. Um dieser Ordnung willen wird in ihr das allgemeine Priestertum immer wieder in den Hintergrund treten müssen.“ Der Platz für die Laien müsse in dem Einbau des kirchlichen Vereinswesens in die Kirchenverfassung gefunden werden, wobei die Kontrolle der Vereine durch die Kirchenleitung möglichst zu beschränken sei. — Angesichts dieser Auffassungen wäre es denkbar, daß der innerevangelische Kampf gegen den „Klerikalismus“ zu den psychologischen Vorbereitungen der nächsten Generalsynode der VELKD gehört.

Die Stimme des Papstes

Der heilige Pius X.

Am 29. Mai 1954 hielt Papst Pius XII. bei der Heiligsprechung Pius' X. die folgende Ansprache, die wir nach der römischen Übersetzung wiedergeben:

Diese Stunde glorreichen Triumphes, die Gott, der die Demütigen erhöht, bestimmt und gleichsam beschleunigt hat, um den wunderbaren Aufstieg seines treuen Dieners Pius X. zur höchsten Ehre, zur Ehre der Altäre, zu besiegeln — sie erfüllt Unser Herz mit Freude, an der ihr, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, durch eure Anwesenheit so reichen Anteil nehmt. Wir sagen darum der göttlichen Güte innigen Dank dafür, daß sie Uns dieses außergewöhnliche Ereignis zu erleben gewährte, um so mehr, als vielleicht zum erstenmal in der Geschichte der Kirche die feierliche Heiligsprechung eines Papstes von einem vorgenommen wird, dem es vergönnt war, noch unter ihm an der römischen Kurie zu dienen.

Ein festlicher und denkwürdiger Tag ist der heutige nicht nur für Uns, die Wir ihn zu den glücklichen Tagen Unseres Pontifikates rechnen, eines Pontifikates, dem die Vorsehung so zahlreiche und schmerzvolle Sorgen vorbehalten hatte; es ist ein festlicher und denkwürdiger Tag auch für die ganze Kirche, die, im Geiste um Uns geschart, wie aus einem Munde in mächtigen Wogen religiöser Ergriffenheit aufjubelt.

Der teure Name Pius' X. geht an diesem leuchtenden Abend in den verschiedensten Klangfarben von einem Ende der Erde zum anderen; allenthalben weckt er Gedanken himmlischer Güte und starke Antriebe zum Glauben, zur Reinheit, zu eucharistischer Frömmigkeit und ertönt so zum bleibenden Zeugnis der fruchtbaren Gegenwart Christi in seiner Kirche. In großmütiger Vergeltung verherrlicht Gott seinen Diener und beglaubigt seine hohe Heiligkeit, durch die Pius X. mehr noch als durch sein oberstes Hirtenamt im Leben ein ruhmwürdiger Streiter für die Kirche war und heute der von der Vorsehung unseren Zeiten geschenkte Heilige ist.

Wir wünschen, daß ihr gerade in diesem Lichte die gewaltige und doch milde Gestalt des heiligen Papstes betrachtet, damit, wenn die Schatten sich über diesen denkwürdigen Tag gesenkt haben und die Stimmen des unermeßlichen Hosianna verklungen sind, die feierliche Handlung seiner Heiligsprechung zum Segen in euch und zum Heil für die Welt verbleibe.

Der Papst des Kirchenrechtes

Das Programm seines Pontifikats wurde von ihm schon in seinem ersten Rundschreiben (*E supremi* vom 4. Oktober 1903) feierlich verkündet, worin er als seine einzige Absicht erklärte, „instaurare omnia in Christo“ (Eph. 1, 10): alles wieder als Einheit in Christus zusammenzufassen und zu ihr hinzuführen. Welches ist aber der Weg, der uns den Zugang zu Christus eröffnet? so fragte er sich mit liebevollem Blick auf die irrenden und zagenen Menschen seiner Zeit. Die Antwort, gültig für gestern wie für heute und für alle Jahrhunderte, lautet: die Kirche. Deshalb war sein erstes und unablässig bis zum Tode verfolgtes Bemühen, die Kirche immer deutlicher zu befähigen, den Menschen den Weg zu Jesus Christus zu weisen. In dieser Absicht ging er an das kühne Unternehmen, die Gesamtheit der kirchlichen Gesetze zu erneuern, um dem ganzen Organismus der Kirche geregelteren Atem, größere Sicherheit und Schnelligkeit der Bewegung zu geben, wie es gegenüber einer Welt von wachsender Dynamik und immer verwickelteren Verhältnissen erforderlich war. Gewiß paßte dieses Werk, von ihm selbst ein „arduum sane munus“ genannt, zu seinem hervorragenden praktischen Sinn und seiner Tatkraft; indes scheint der Zusammenhang mit seiner menschlichen Anlage allein nicht den letzten Beweggrund für jenes „schwierige Beginnen“ zu bieten. Die tiefe Quelle des gesetzgeberischen Werkes Pius' X. ist vielmehr in seiner persönlichen Heiligkeit zu suchen, in seiner inner-